

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Niemegk sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16] sowie § 31 der Satzung der Stadt Niemegk für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 16.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes in Niemegk und der kommunalen Leichenhallen in Niemegk und den bewohnten Stadtteilen Hohenwerbig und Lühnsdorf sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 7 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Niemegk werden Gebühren nur für eine Bestattung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen;
 - wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - wer den Auftrag zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Bestattungseinrichtung erteilt hat;
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Friedhofs bzw. der Trauerhallen oder der Beanspruchung einer Leistung nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für beantragte sonstige Leistungen gilt die Frist nach Satz 1 entsprechend.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4 Gebührenverzeichnis

1.	Grabgebühren / Nutzungsgebühren	Belegungs- möglichkeiten (Stellen)	Nutzungs- gebühr für 25 Jahre	Gebühr für Nach- erwerb pro Jahr
	Reihengräber			
1.1	Erdreihengrab (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	1.800,00 €	
1.2	Erdkinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	1.080,00 €	
1.3	Urnenreihengrab	1 Urne	600,00 €	
	Wahlgräber			
1.4	Erdwahlgrab	1 Sarg, 2 Urnen	2.640,00 €	105,60 €
1.5	Urnenwahlgrab	4 Urnen	1.800,00 €	72,00 €
1.6	Familienwahlgrab (bis 16 m²)	2 Särge, 4 Urnen	5.280,00 €	211,20 €
1.7	Familienwahlgrab (über 16 m²)	2 Särge, 4 Urnen	6.000,00 €	240,00 €

	Gemeinschaftsanlagen			
1.8	Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung mit Namenstafel	1 Sarg	2.160,00 €	
1.9	Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattung mit Namenstafel	1 Urne	720,00 €	
1.10	Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbestattung	1 Urne	360,00 €	

2.	Nutzungsgebühren für die Trauerhallen	Gebühr je Trauer- feier
2.1	Trauerhalle Niemegek	200,00 €
2.2	Trauerhalle Hohenwerbig	80,00 €
2.3	Trauerhalle Lühnsdorf	80,00 €

§ 5

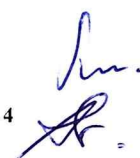
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Niemegek über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27. November 2007 außer Kraft.

Niemegek, den 22. DEZ. 2014


Hemmerling
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2014 beschlossene Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Niemegk sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 22. DEZ. 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hemmerling'.

Hemmerling
Amtdirektor